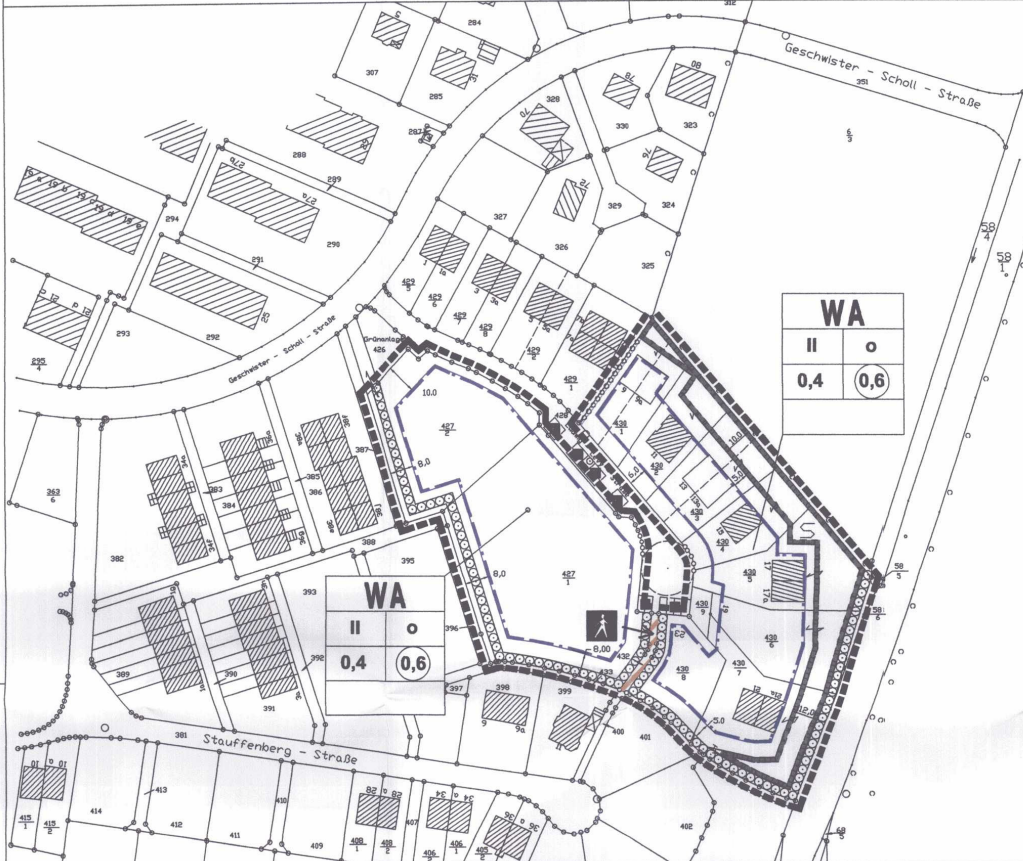


PLANZEICHNUNG - TEIL A

MASSTAB 1 : 1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1993



Gemarkung Segeberg, Flur 15

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
-------------	---------------	-----------------

I. Festsetzungen:

-----	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplanes	§ 9 Abs.7 BauGB
WA	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
0,6	Mass der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
	Geschossflächenzahl	§ 16 BauNVO
0,4	Grundflächenzahl	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmass	
	Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
o	Offene Bauweise	
---	Baugrenze	
	Verkehrflächen	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Zweckbestimmung: Fußweg	
	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs.1 Nr.20,25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Sukzessionsfläche	§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
	Knick zu pflanzen	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

II. Darstellung ohne Normcharakter

	Flurstücksgrenze
	Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
	Flurstückskammer
	In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
	Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage,
	Maßlinien mit Maßangaben

TEXT - TEIL B

- An der westlichen Grenze des Flurstückes 430/1 - Hausgrundstück Ludwig - Levy - Straße 9 - ist ein 1,0 m breiter Pflanzstreifen anzulegen, der mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen ist.
- Der Text der Satzung über den Bebauungsplan Nr.40 - Christiansfelde (Teilbereich südlich der Geschwister - Scholl - Straße) - erhält unter > Ortliche Bauvorschriften gem. § 92 Abs. 4 LBO - Ziffer 3 - 2.Satz < folgenden Wortlaut: Im übrigen Plangebiet muss die Dachneigung für Wohngebäude 28° bis 45° betragen.

SATZUNG

DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DIE

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 40 - CHRISTIANSFELDE -

FÜR DAS GEBIET BEIDSEITIG DER LUDWIG - LEVY - STRASSE
(BISHERIGE WOHNBLOCKS C UND D)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 03.04.2001 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.40 - Christiansfelde - für das Gebiet beidseitig der Ludwig - Levy - Straße (bisherige Wohnblocks C und D), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 05.10.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der(n) Segeberger Zeitung am 17.11.1999 / Lübecker Nachrichten am 18.11.1999 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde am 18.11.1999 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.12.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat am 21.11.2000 den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2001 bis einschließlich 01.02.2001 während folgender Zeiten 9:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr nach § 9 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen. Die Öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Antragssteller während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.12.2000 in der(n) Segeberger Zeitung / Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.04.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 03.04.2001 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß gebilligt.

Bad Segeberg, den 27.03.2002



Der Bürgermeister

Udo Fröhlich
Udo Fröhlich

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Bad Segeberg, den 27.03.2002



Der Bürgermeister

Udo Fröhlich
Udo Fröhlich

- Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.03.2002 durch Abdruck in der(n) Segeberger Zeitung/Lübecker Nachrichten bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtserwägungen des § 4 Abs.3 GO ist ebenfalls hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 27.03.2002 in Kraft getreten.

Bad Segeberg, den 03.05.2002



Der Bürgermeister

Udo Fröhlich
Udo Fröhlich